

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1) **Erneuerbare Energiegemeinschaft Solar Energy Union**

Jakob Syz Weg 7 / 8101 Gratkorn

ZVR: 1734260894

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („BEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff
EIWOG 2010 einerseits

sowie

2)

als „Mitglied“ der BEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits, wie folgt:

1 BEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die BEG (Bürgerenergiegemeinschaft) verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Die Solar Energy Union ist eine BEG, die durch die Solar & Energy (SEC) GmbH betrieben wird. Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Vereinsmitglied der BEG.



Die teilnehmenden Netzbenutzer verfügen über eine Verbrauchsanlage mit der Zähl-
punktnummern:

Zählpunktnummer 1: _____

Zählpunktnummer 2: _____

Zählpunktnummer 3: _____

Die teilnehmenden Netzbenutzer verfügen über Erzeugungsanlagen mit der Zähl-
punktnummern:

Zählpunktnummer 1: _____

Zählpunktnummer 2: _____

Zählpunktnummer 3: _____

Die Energieerzeugungsanlage(n) der Solar Energy Union wird/werden gemäß § 16d
Abs 2 Z 1 ElWOG gemäß den **Beilagen beschrieben**, wobei im Falle des Hinzutretens
oder Ausscheidens von Erzeugungsanlagen die jeweiligen Beilagen durch die BEG
unter nachweislicher Übermittlung an die Mitgliederseite einseitig ersetzt werden
dürfen.

2 Tätigkeitsumfang der BEG

Die BEG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf / Austausch von Energie

3 Festlegung – Anteil; Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer aus der Energieerzeugungsanlage wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart wie folgt:

1. Für Zwecke der allenfalls erforderlichen Festlegung einer rechnerischen Anteils-Bemessungsgrundlage der Mitgliederseite als teilnehmendem Netzbenutzer sowie im Zusammenhang mit der anteilmäßigen Zuweisung von Energie aus der Energieerzeugungsanlage wird der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbenutzers, der dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbenutzers an der Gesamterzeugung der BEG entspricht.

Insofern seitens der Gesellschaft nachfolgend eine geänderte Festlegung des „Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Umsetzung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Der BEG obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber.

2. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit dieser Anteilsfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an der Energieerzeugungsanlage verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 ElWOG 2010 vorgenommen wird.
3. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur BEG ansonsten ohne rechtlichen Belang, insofern im Rahmen des Vereinsstatutes oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

4 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der BEG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der BEG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 ElWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
3. Eine Mehrfachteilnahme des oder der Zählpunkte bei weiteren Energiegemeinschaften ist grundsätzlich ausgeschlossen und obliegt eine schriftliche Freigabe durch die Solar Energy Union.
4. Der teilnehmenden Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 ElWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die BEG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der BEG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die BEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

5. **Energievergütung:** Der Energievergütungspreis für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie wird auf einen **Pauschalbetrag von 7 Cent/kWh** festgelegt. Dieser Vergütungspreis ist unabhängig von Schwankungen des Marktpreises fixiert und bleibt für die Dauer der Vertragslaufzeit unverändert, sofern keine Anpassungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erforderlich werden. Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Steuern, Abgaben, Gebühren oder andere öffentlich-rechtliche Belastungen, die die Vergütung beeinflussen, führen zu einer entsprechenden Anpassung des Energievergütungspreises. Eine solche Anpassung erfolgt automatisch und bedarf keiner gesonderten schriftlichen Vertragsanpassung. Die Vergütung erfolgt quartalsweise auf Basis der tatsächlich gemessenen Einspeisemengen gemäß den Abrechnungsdaten des Netzbetreibers. Im Falle einer Änderung des Energievergütungspreises durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung des Vereins wird der geänderte Preis mit Wirksamkeit ab dem Tag nach der gültigen Beschlussfassung Grundlage dieser Vereinbarung. Eine schriftliche Anpassung des Vertrags ist auch in diesem Fall nicht erforderlich.
6. **Energiebezug:** Der teilnehmende Netzbewerber verpflichtet sich, der BEG für den gemäß Punkt 4.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbewerbers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage einen **Pauschalbetrag von Cent 9,9 ct/ kWh** zzgl allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der BEG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß Beschluss des der Generalversammlung des Vereines vom 15.11.2024 zu entrichten („Energiebezugspreis“). Insofern seitens des Vereines durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt,

ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.

7. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.
8. Es wird eine einmalige Einrichtungsgebühr von 15€ pro Teilnehmer erhoben.
9. Der Energiebezugspreis wird – insofern nicht jeweils binnen Jahresfrist eine abweichende Beschlussfassung des Vorstandes oder der Generalversammlung über eine geänderte Neu-Festlegung des Energiebezugspreises erfolgt. Die Solar Energy Union behält sich vor individuelle Preisanpassungen für

Insofern die nicht im finanziellen Gewinn begründete wirtschaftliche Disposition der BEG gefährdet wäre, wird die Indexierung des Energiebezugspreises für die Dauer dieser Gefährdung ausgesetzt.

10. Insofern seitens des Vereines keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:

Der teilnehmende Netzbenutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der BEG zur Deckung des Energiebezugspreises zu jedem Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird. Die Bestimmungen des §

21 Abs 3 MRG hinsichtlich der Jahrespauschalverrechnung gelangen hierfür analog zur Anwendung.¹

5 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

1. Die BEG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) der Energieerzeugungsanlage.
2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der BEG.
3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlage allein bei der BEG und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlage Schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlage obliegt alleine der BEG.
4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den je-

weils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die BEG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die BEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
6. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der BEG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der BEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a El-WOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der BEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der BEG und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die BEG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

7. Die BEG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die BEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der BEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der BEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

8. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw Ertragsanteilsrechte gegenüber der BEG zu.
9. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die BEG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der BEG gemäß §§ 16d Abs 4 ElWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

6 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 ElWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne

dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der BEG ausscheidet.

2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
3. Demgegenüber steht es der BEG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der BEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die BEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte – aufgelöst, wenn
 - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer BEG wegfallen;
ODER
 - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur

Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER

- c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der BEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
- d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer BEG zwischen dem Netzbetreiber und der BEG nicht mehr vorliegen.

7 Haftung

1. Die Haftung der BEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die BEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der BEG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die BEG diesbezüglich schad- und klaglos.

3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
4. Die BEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.

8 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der BEG und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die BEG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der BEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die BEG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.



9 Beilagen

Gemäß § 16d Abs 2 Z 1 ElWOG wird/werden die Energieerzeugungsanlage(n) der BEG beschrieben im persönlichen Online Portal und in der APP von Solar Energy Union.

Portal: <https://seu.solarenergyconsulting.at/>



ZEICHNUNG:

_____, am _____

(„Mitglied“ der BEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“)

(Für die BEG)